



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission **Baden-Württemberg**



Dienstgeberbrief

RK Baden-Württemberg 2/2019

vom 25. Juli 2019

Herausgegeben von

Dienstgeberseite der RK Baden-Württemberg
Manfred Albrecht, Jörg Allgayer, Dr. Rainer Brockhoff, Christine Hodel, Martin Riegraf, Markus Schaal, Klaus Tritschler

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Marc Riede

Ludwigstraße 36, 79104 Freiburg

Telefon (07 61) 200-792, Fax -790

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK Baden-Württemberg am 24. Juli 2019 in Karlsruhe

Themen:

- Antrag über Vergütungsregelung für Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen
- Beratung zu Anlage 30 AVR (Ärzte)
- Heilerziehungspfleger

1. Antrag über Vergütungsregelung für Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

Mit Beschluss vom 4. Juli 2019 hat die Bundeskommission einen neuen Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR beschlossen. In diesem neuen Abschnitt werden neben den Vergütungen der Schüler der betrieblich-schulischen Gesundheitsberufe auch die Vergütungen für Schüler der landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher geregelt.

Die im Bundesbeschluss beschlossenen mittleren Werte der Ausbildungshilfe, wie auch der monatlichen Zulage wurden von der RK Baden-Württemberg ohne Änderung ab dem 01.01.2019 auch für den Bereich der RK festgelegt.

Die Neuregelung und die beschlossenen Werte gelten für die Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher, wenn diese ihre Ausbildung ab dem 01.01.2019 begonnen haben. Für diejenigen Schüler in dieser Ausbildung, die bis zum 31.12.2018 begonnen hat, gelten die bisher angewandten Regelungen weiter.

2. Beratung zu Anlage 30 AVR (Ärzte)

In der Bundeskommission laufen derzeit noch die Tarifverhandlungen zum Thema Ärzte. Die Dienstgeberseite der RK Baden-Württemberg wäre jedoch zur Vermeidung einer Rückwirkungs-

problematik bereit gewesen, den auf Bundesebene unstreitigen 1. Erhöhungsschritts um 2,5 Prozent zum 1. Juli 2019 bereits jetzt in der RK Baden-Württemberg zu beschließen. Die Dienstgeberseite stellte jedoch keinen Antrag zur Abstimmung, da die Debatte zeigte, dass dieser keine Mehrheit gefunden hätte.

3. Heilerziehungspfleger

Bereits in der Oktobersitzung 2018 wurde eine Regelung beschlossen, nach der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in den Geltungsbereich der Anlage 7 B II zu den AVR einbezogen werden. Auch Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren, sollen künftig in den Geltungsbereich der Anlage 7 B II zu den AVR einbezogen werden.

Nächster Termin: 24. Oktober 2019